

6300.5510

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger (Baubude) mit der

Fahrgestell-Nr. 28 738

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

7920 Heidenheim, den 18.11.1985

Gebr. Knauß GmbH

Baubude - Hacke 28.11.85 ca

Kraffahrt-Bundesamt

422-091

(Bundesadler)

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 8282

für die **elnachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger**
(Baubude)

Typ **BW 5**

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960
(BGBl I S. 897) wird der

Firma Gebr. Knauß GmbH
in **7920 Heidenheim**

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigen-
den oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebser-
laubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen
mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur aus gefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen

Aufbau:	Baubude
Zulässiges Gesamtgewicht:	1800 kg
Stützlast an der Zugöse:	150 kg
Zulässige Achslast:	1750 kg
Spurweite:	1500 mm
Bremsanlage:	keine
Anhängekupplung:	keine
Maße über alles:	
Länge: wahlweise mit oder ohne Kamin:	6820 mm oder 6970 mm
Breite:	2300 mm
Höhe: ohne Kamin je nach Bereifung:	3100 mm bis 3125 mm
mit Kamin je nach Bereifung:	3200 mm bis 3225 mm

C. Das Fahrzeug muß mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift „25 km“, wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Auch darf der Anhänger nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 150 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die Fensterläden geschlossen und verriegelt, die Einstiegleitern hochgeklappt und gesichert, die Stützvorrichtung hochgezogen und befestigt sowie das Feuer im Ofen bzw. Herd gelöscht sein.

D. Werden Anhängerbriefe aus gefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 24. Mai 1972
in Vertretung
Hadelar

Beglaubigt:

Bauer

(Siegel)

Regierungsassistent z. A.